

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management in der Gesundheitswirtschaft der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 22. September 2014

In der Fassung der Änderungssatzungen vom 12. Juli 2017 und 25. Juni 2019

Aufgrund von Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 in der jeweils gültigen Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom 24. Januar 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Management in der Gesundheitswirtschaft hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Science befähigt werden.

(2) Der Studiengang soll Studierende in die Lage versetzen, durch breite Kenntnisse in betriebswirtschaftlichen Kernfächern, unternehmensbezogene Prozesse zu analysieren und zu strukturieren, sowie Strategien und operative Maßnahmen zu entwickeln. Hierbei wird in allen ökonomischen Modulen jeweils ein Bezug zu Problemen, Unternehmen und Fallbeispielen der Gesundheitswirtschaft hergestellt.

(3) Der Studiengang zeichnet sich durch gesundheitswirtschaftliche Module aus, in denen die strukturellen Bedingungen der Gesundheitswirtschaft, wie sie maßgeblich durch die Sozialgesetzbücher bestimmt werden, vermittelt werden. Zudem bietet der Studiengang die Möglichkeit, sich durch die Wahl eines individuellen Schwerpunktes gezielt auf eine berufliche Tätigkeit in einer von vier wichtigen Branchen des Gesundheitswesens vorzubereiten. Zur Auswahl stehen die Bereiche Krankenhausmanagement, Medizintechnik, Sozialversicherungen und Versorgungsmanagement sowie Pharmamanagement.

(4) Der Studiengang qualifiziert für Einsatzgebiete in den verschiedenen Sektoren der Gesundheitswirtschaft. Die Absolventen dieses Studiengangs können nicht nur in Kernbereichen der Gesundheitswirtschaft, wie in Kliniken oder Krankenkassen tätig werden, sondern auch in Sektoren, die mit den Kernbereichen in Verbindung stehen, wie beispielsweise pharmazeutische Industrie, Medizintechnik oder Einrichtungen der Prävention und Rehabilitation.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt.

(2) Bis zum Ende des ersten Studiensemesters sind die Prüfungen in den Modulen Mathematik, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Grundlagen des Rechts abzulegen. Über-

schreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Bis zum Ende des zweiten Semesters sind die Prüfungen in den Modulen Statistik I, Internes Rechnungswesen und Gesundheitsökonomie abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) Zum Eintritt in das dritte Semester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 40 CP erreicht hat.

(5) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 80 Leistungspunkte erzielt hat.

(6) Die Studierenden wählen einen der folgenden Studienschwerpunkte:

- Krankenhausmanagement
- Sozialversicherungen und Versorgungsmanagement
- Pharmamanagement
- Medizintechnik

Der Studienschwerpunkt ist verbindlich im 4. Semesters zu wählen. Der genaue Anmeldezeitraum wird von der Fakultät bekannt gegeben. Die Wahl kann auf Antrag an die Prüfungskommission einmal geändert werden. Nach Ablegen der ersten Prüfungsleistung eines Schwerpunktmoduls ist der Wechsel des Schwerpunktes nicht mehr möglich. Mit der Wahl des Studienschwerpunktes wird automatisch die Belegung der entsprechenden Schwerpunktmodule getroffen. Diese Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

(7) Das Studium schließt im 7. Studiensemester mit der Bachelorarbeit ab.

§ 4 Module und Prüfungen

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel auf deutsch abgehalten. Pflichtmodule können zusätzlich zur deutschen Sprache auch in englischer Sprache angeboten werden. Wahlpflichtmodule können nach Ankündigung in Englisch abgehalten werden. Näheres wird im Studienplan geregelt.

(3) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 5 Studienplan

(1) Die Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Lehrsprache, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen angebotenen Schwerpunktmodule und Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Zuordnung der Module zu den Studienschwerpunkten
3. Die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
4. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen, Anwesenheitspflichten und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch auf einen bestimmten Studienschwerpunkt und darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die

dazugehörenden Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6 Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester wird im 5. Studiensemester abgeleistet. Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen und deren Note bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote berücksichtigt wird.

(2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der **Technischen Hochschule** vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden mit einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit ihre Fähigkeit nachweisen, dass sie die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen anwenden können.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Anmeldung abgegeben werden. Die Bachelorarbeit ist frühestens nach der Praxisphase des praktischen Studiensemesters auszugeben. **Zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist nur berechtigt, wer mindestens 150 Leistungspunkte erzielt hat.** Der Tag der Ausgabe des Themas wird im Prüfungsamt als Anmeldetermin übernommen. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. **Die Abschlussarbeit ist ergänzend zu den in § 21 der APO Abs. Nr. 3 genannten Exemplaren als pdf-Datei per E-Mail an den Erst- sowie Zweitprüfer zu senden.**

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. **Der Erstprüfer soll Professorin oder Professor der Technischen Hochschule Rosenheim sein. Zweitprüfer können nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie Lehrbeauftragte der Technischen Hochschule Rosenheim sein.** Es kann eine persönliche Präsentation durch die Studierenden verlangt werden, wenn die Bewertung der Abschlussarbeit (ohne Präsentation) mindestens „ausreichend“ ergibt. Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer statt, die ergänzend Fragen stellen können. Die Präsentation wird bei der Bewertung der Abschlussarbeit mit berücksichtigt.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, und auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

§ 8 Fachstudienberatung

Hat ein Student oder eine Studentin nach zwei Fachsemestern nicht mindestens viermal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so ist er bzw. sie verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

Der **Fakultätsrat** bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine aus drei Professorinnen oder Professoren der **Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften** bestehende Prüfungskommission und bestellt einen der Professorinnen und Professoren zum Vorsitzenden.

§ 10

Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der **Technischen Hochschule** Rosenheim ausgestellt.

§ 11

Akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, mit der Kurzform: „B.Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der **Technischen Hochschule** Rosenheim ausgestellt.

§ 12

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.
- (2) Der **Fakultätsrat** kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.
- (3) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung vom 3. Mai 2012 bzw. vom 22. September 2014 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 12. Juli 2017 tritt zum Wintersemester 2017/18 in Kraft.
Die Regelungen der 2. Änderungssatzung treten im Wintersemester 2019/20 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 21. April 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim. Das Einvernehmen im Sinne von Art. 57 Abs. 3 BayHSchG durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wurde mit Schreiben vom 30. Juli 2014 Nr. C 7-H3441.RO/14/4 erteilt.

Rosenheim, den 22. September 2014

Prof. Heinrich Köster
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. September 2014 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. September 2014 hoch- schulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. September 2014.

Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management in der Gesundheitswirtschaft

Modul Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Leistungspunkte CP	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
ME1	Mathematik	(5)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min.	--	--
MA1	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min.	--	--
MA2	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	(4)	(5)	V, Ü, vhb-Kurs	schrP 60-120 Min.	--	7) PStA 0,15
MA3	Grundlagen des Rechts	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min.	--	7) PStA 0,15
ME2	Wissenschaftliches Arbeiten in Theorie und Praxis	(4)	(5)	V, SU, Ü	PStA	--	--
GW1	Sozialversicherungswesen und –recht	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min.	--	--
ME3	Statistik I	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min.	--	--
MA4	Business and Scientific English	(4)	(5)	SU	schrP 60-120 Min.	--	--
MA5	Internes Rechnungswesen	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min.	--	--
GW2	Medizin und Pharmazie für Ökonomen I	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min.	T N	--
GW3	Gesundheitsökonomie	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min.	--	--
GW4	Strukturen der stationären Versorgung	(4)	(5)	V, SU	schrP 60-120 Min.	--	--
ME4	Statistik II	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min.	--	--
MA6	Finanzierung und Investition	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min.	--	--
GW5	Medizin und Pharmazie für Ökonomen II	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min.	T N	--
GW6	Medizintechnik I: Diagnostik	(4)	(5)	V, Ü, Pr	schrP 60-120 Min.	TN	4)
GW7	Pharmaindustrie und Arzneimittelmanagement	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min.	--	--
GW8	Strukturen der ambulanten Versorgung	(4)	(5)	V, SU	schrP 60-120 Min.	--	--
ME5	Qualitätsmanagement	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min.	--	--
MA7	Controlling, Businessplan und Risikomanagement in der Gesundheitswirtschaft	(4)	(5)	V, SU, Ü	PStA	TN	4)
GW9	Epidemiologie und Evidence Based Practice	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min.	--	--
GW10	Grundlagen der IT in der Gesundheitswirtschaft	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min.	TN	4)

Modul Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Leistungspunkte CP	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV 4)	
GW11	Medizintechnik II: Therapie	(4)	(5)	V, Ü, Pr	schrP 60-120 Min.	TN	4)
WPM	WPM	(8)	(10)	(V, SU, Ü)	P	--	3)
ME6	Kommunikations- und Arbeitstechniken	(4)	(5)	SU, Ü, PLV	PStA	--	6)
	Praktische Tätigkeit	--	(25)	Pr	TN	--	--
MA8	Personalmanagement und Arbeitsrecht	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min.	--	--
MA9	BWL-Seminar	(4)	(5)	SU, Ü	PStA	--	6)
MA10	Digitale Information und Kommunikation im Gesundheitswesen	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min	--	--
GW12	Prävention und Nachsorge	(4)	(5)	V, SU	schrP 60-120 Min. PStA	--	5) schrP: 0.5 PStA: 0.5
M36	Bachelorarbeit	--	(10)	BA	BA	--	--

Modul Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrveran- staltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV 4)	
Schwerpunktmodule Krankenhausmanagement							
SPM I – KH	Managementinstrumente im Krankenhaus	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min. PStA	--	5) schrP = 0,85 PStA = 0,15
SPM II – KH	Leistungsplanung und –controlling im Krankenhaus	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min.	--	--
SPM III – KH	Materialwirtschaft und Marketing im Krankenhaus	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min. PStA	--	5) 6) schrP = 0,5 PStA = 0,5
SPM IV – KH	Krankenhaus-Planspiel	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA	--	6)
SPM V – KH	Steuerung klinischer Prozesse	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA	--	6)
Schwerpunktmodule Pharmamangement							
SPM I – PH	Strategisches Pharmamangement	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min.	--	--
SPM II – PH	Operatives Pharmamangement	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min.	--	--
SPM III – PH	Market Access und Pharmakoökono- mie	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min.	--	--
SPM IV – PH	Aktuelle Themen des Pharmamange- ments	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA	--	--
SPM V – PH	Pharmazeutisches Value-Chain- Management	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min.	--	--
Schwerpunktmodule Sozialversicherungen und Versorgungsmanagement							
SPM I – SV	Leistungs-, Gesundheits- und Versorgungsmanagement in der Kranken- und Pflegeversicherung	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min.	--	--
SPM II – SV	Entwicklungen im internationalen Gesundheitsmanagement einschließ- lich Gesundheitssystemvergleiche	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA	--	--
SMP III – SV	Strategisches und Operatives Management von Krankenversicherun- gen und Managed Care Unternehmungen	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min.	--	--
SPM IV – SV	Aktuelle Themen und Entwicklungen im Versicherungsmanagement	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min.	--	--
SPM V – SV	Aktuelle Themen und Entwicklungen im Versorgungsmanagement	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA	--	--
Schwerpunktmodule Medizintechnik							
SPM I – MT	Lifecycle Prozess von Medizin-produk- ten in der Praxis	(4)	(5)	(SU, Ü)	mdIP	--	--
SPM II – MT	Aktuelle Themen der Medizintechnik	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA	--	--
SPM III – MT	Innovations- und Intellectual Property Management	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA	--	6)
SPM IV – MT	Technologien und Anwendungen in der Medizintechnik	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA	--	--
SPM V – MT	Marketing und Vertrieb in der Medizintechnikbranche	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA	--	6)
Summe kumuliert		140	210				

3. Fußnoten:

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Die Kataloge der Wahlpflichtmodule (WPM) mit Angabe zu den Lehrinhalten sowie der Art und Dauer der Leistungsnachweise werden für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- 4) Die Zulassungsvoraussetzungen sind im Studienplan näher geregelt.
- 5) Gewichtung der einzelnen Leistungsnachweise bei Bildung der Modulendnote.
- 6) Die Anwesenheitspflichten sind im Studienplan näher geregelt. Bei einem Verstoß gegen die Anwesenheitspflicht wird die Prüfungsleistung des Moduls als nicht bestanden gewertet.
- 7) Midterm-Prüfungen: Freiwillig können zusätzliche Prüfungsleistungen abgelegt werden, die letztendlich zu einer Modulendnote gebildet werden (gemäß angegebener Gewichtung). Diese sind verbindlich bis zum Ende der Anmeldephase für Prüfungen zu belegen.

4. Erklärung der Abkürzungen:

BA	= Bachelorarbeit
CP	= ECTS-Credit Points / Leistungspunkte
KH	= Krankenhausmanagement
mdP	= mündliche Prüfung
mE	= mit Erfolg abgelegt
MT	= Medizintechnik
P	= Prüfungen
PH	= Pharmamanagement
PLV	= praxisbegleitende Lehrveranstaltung
Pr	= Praktikum
PStA	= Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung, z.B. Kolloquium)
SchrP	= schriftliche Prüfung
SPM	= Schwerpunktmodul
SU	= seminaristischer Unterricht
SV	= Sozialversicherung
SWS	= Semesterwochenstunden
TN	= Teilnahmenachweis (entspricht bei praktischer Tätigkeit: Zeugnis, Praktikumsbericht; entspricht bei Zulassungsvoraussetzung für Prüfung: Teilnahmebescheinigung durch Prüfer). Es wird keine Modulendnote vergeben.
Ü	= Übung
V	= Vorlesung
vhb	= Virtuelle Hochschule Bayern
WPM	= Wahlpflichtmodule
ZV	= Zulassungsvoraussetzung